

27.06.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2022**COM(2022) 234 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Mitteilung allgemein

1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Kommission, dass leistungsfähige Justizsysteme eine fundamentale Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit in der EU darstellen und dass die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme wesentliche Parameter für deren Leistungsfähigkeit sind. Er nimmt Bezug auf seine Stellungnahmen zum EU-Justizbarometer aus den vergangenen Jahren (vergleiche BR-Drucksache 244/13 (Beschluss), BR-Drucksache 171/14 (Beschluss), BR-Drucksache 92/15 (Beschluss), BR-Drucksache 173/16 (Beschluss), BR-Drucksache 279/17 (Beschluss), BR-Drucksache 416/18 (Beschluss), BR-Drucksache 294/19 (Beschluss), BR-Drucksache 526/20 (Beschluss), BR-Drucksache 602/21 (Beschluss)) und wiederholt die darin geäußerte grundsätzliche Kritik.

2. Der Bundesrat sieht die fortbestehende Kleinteiligkeit und Komplexität des Justizbarometers weiterhin als kritisch an, vor allem die teilweise überfrachteten Grafiken, sehr langen Fußnoten und weiteren erklärenden Hinweise, deren Inhalt ohne umfangreiche Vorkenntnisse teilweise kaum nachvollzogen werden kann. Der Bundesrat nimmt dabei zur Kenntnis, dass sich die Anzahl der Schaubilder im EU-Justizbarometer 2022 (61 Schaubilder) im Vergleich zu den Vorjahren – EU-Justizbarometer 2021 (58 Schaubilder), EU-Justizbarometer 2020 (55 Schaubilder) – erneut leicht erhöht hat und erneut weit über 100 Fußnoten enthalten sind.
3. Der Bundesrat hält weiterhin daran fest, dass Schaubilder, die keine weiteren Rückschlüsse zulassen, zur noch stärkeren Straffung konsequent entfallen sollten. Hierzu zählt unter anderem das im Justizbarometer 2022 erneut aufgeführte Schaubild 1 in Teil 1/2, das allein die Quantität von Reformvorhaben im Justizbereich darstellt, ohne die Qualität der Reformen zu beleuchten. Ein Erkenntniswert für die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme ist mit der Anzahl der Reformvorhaben nicht verbunden. Der Bundesrat begrüßt, dass die bisherigen Schaubilder zur strukturellen Unabhängigkeit weitestgehend ersetzt wurden. Allerdings kommt auch den neuen Schaubildern nur eine begrenzte Aussagekraft zu, da sie weiterhin lediglich einzelne Aspekte aus diesem Bereich herausgreifen und punktuell darstellen. Die Kommission weist selbst darauf hin, dass die strukturellen Indikatoren an sich keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zulassen.
4. Der Bundesrat bestärkt die Kommission in ihren Bemühungen, aufgrund der Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten verstärkt zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit tätig zu werden; dies schließt die Nutzung des neuen Rechtsstaatsmechanismus zum Schutz des EU-Haushaltes (Verordnung Nummer 2020/2092) ausdrücklich mit ein. Zugleich unterstreicht er erneut die Bedeutung einer sorgfältigen Datengrundlage vor dem Hintergrund, dass das EU-Justizbarometer eine der Quellen des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Kommission ist. Die Zweifel, ob die derzeitige Ausgestaltung des EU-Justizbarometers hinreichend fundierte Aussagen zur Rechtsstaatlichkeit der EU-Mitgliedstaaten treffen kann, bestehen fort.
5. Der Bundesrat betont abermals, dass es bei der Auswahl der Fragestellungen darauf ankommen muss, ob die Mitgliedstaaten in der Lage sind, vergleichba-

res, valides und vollständiges Datenmaterial beizubringen, zumal das Justizbarometer in die länderbezogene Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters einfließt. Die Mitgliedstaaten überliefern teilweise sehr unterschiedliches Datenmaterial, das von statistischen Daten über Stichproben bis hin zu Schätzungen reicht (beispielsweise Schaubilder 17, 21 bis 24 in Teil 1/2). Zu einigen Fragen werden begrenzte beziehungsweise überschießende Daten übermittelt (beispielsweise Schaubilder 4, 6, 7, 9, 12, 14 bis 16 in Teil 1/2). Gleichwohl wird an der Darstellung durch Schaubilder mit zumeist auf- oder absteigend angeordneten Balken festgehalten, die jedenfalls den Eindruck eines „Rankings“ erweckt.

6. Der Bundesrat bekräftigt erneut seine Forderung, dass sich das EU-Justizbarometer auf Kernfragen aus dem Kompetenzbereich der EU beschränken sollte. Er kritisiert weiterhin die fortgesetzte Ausweitung des EU-Justizbarometers auf weitere Felder wie zunehmend auf den Bereich der Strafrechtspflege. Erneut werden die Verfahrensdauer von Gerichtsverfahren wegen Geldwäsche (Schaubild 24 in Teil 1/2) und Strafsachen in die Darstellung einbezogen (Schaubilder 42 bis 45, 47 bis 49 in Teil 1/2) und zudem wird eine Darstellung aufgenommen, die die Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaften betrifft (Schaubild 10 in Teil 2/2). Der Bundesrat unterstreicht daher nochmals, dass im Bereich der Strafrechtspflege aus EU-Perspektive besondere Zurückhaltung geboten ist, da die demokratische Selbstbestimmung hier besonders empfindlich berührt wird.
7. Der Bundesrat befürwortet abermals, die jährlichen Datenerhebungen zum EU-Justizbarometer auf einen zweijährigen oder längeren Turnus umzustellen. Ein längerer Erhebungszeitraum wäre angesichts der im jährlichen Turnus nur geringfügigen Änderungen des Datenmaterials ausreichend, um die relevanten längerfristigen Entwicklungen in den Justizsystemen abzubilden. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus der Datenerhebung für das nur begrenzt aussagekräftige EU-Justizbarometer keine unverhältnismäßigen Belastungen für die Justiz entstehen dürfen.
8. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

9. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.